



Präambel:

Die Stadt Ludwigshafen als Schulträger stellt – vertreten durch die Berufsbildende Schule Wirtschaft 1 Ludwigshafen – Schüler/innen des Wirtschaftsgymnasiums vorübergehend transportable EDV-Geräte mietweise zur Verfügung, um Ihnen eine qualifizierte und zeitgemäße EDV-Nutzung im schulischen Kontext unter Einbezug von Hausaufgaben und Übungen zu Hause zu ermöglichen. Die der Stadt Ludwigshafen dadurch entstehenden Kosten werden von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten übernommen. Eine Gewinnerzielung seitens der Stadt Ludwigshafen ist damit nicht verbunden.

Mietvertrag – nachstehend Vertrag genannt (Nummer M2022-_____)

Seriennummer: _____

MAC-Nummer: _____

*wird von
der Schule
ausgefüllt!*

Zwischen der Stadt Ludwigshafen vertreten durch die Berufsbildende Schule Wirtschaft 1 Ludwigshafen (nachstehend Vermieterin genannt) und dem nachstehend bezeichneten Mieter



1. Mieter, genaue Anschrift:

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ: _____ E-Mail: _____

Ort: _____ Telefon: _____

Der Mietgegenstand wird benutzt durch den/die Schüler/in:

Schüler/in: _____

2. Gegenstand:

- 1 x Microsoft Surface Go 2 oder 3 mit 128 GB
- 1 x Microsoft Surface Go 2 oder 3 Type Cover
- 1 x Microsoft Surface Pen
- darauf installiertes Softwarepaket (Windows 10, Microsoft Office 2016, etc.)

3. Vertragslaufzeit:

- a) Die Vertragslaufzeit (Grundmietzeit) entspricht jeweils ein Schuljahr (10 Monate). Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Schuljahr, frühestens dem Ausgabezeitpunkt durch die Schule. Für die Vertragslaufzeit ist die Stadt Ludwigshafen als Schulträgerin vertreten durch die BBS Wirtschaft I Ludwigshafen Eigentümerin des Mietgegenstandes.
- b) Wird die Schule vorzeitig verlassen, so endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Austrittsdatum. Die Mietzeit kann jeweils um 1 Schuljahr verlängert durch erneute Zahlung des Mietpreises (siehe 4.). Eine Abfrage hierfür erfolgt am Ende des Schuljahres.
- c) Am Ende der Vertragslaufzeit wird der Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand unter Berücksichtigung eines Verschleißes durch vertragsgemäße Nutzung an die Berufsbildende Schule Wirtschaft 1 Ludwigshafen zurückgegeben.



4. Vereinbarte Zahlungen:

Einmalige Zahlung von **120 €** (70 € Mietpreis und 50 € Kautio) für ein Schuljahr in bar bei Erhalt des Gerätes. Bei Rückgabe des Gerätes in einwandfreiem Zustand (siehe 3.c) wird die Kautio zurückerstattet.

5. Elektronikgeräteversicherung

Die Vermieterin hat für den Mietgegenstand eine Elektronikgeräteversicherung abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist die Vermieterin. Diese Versicherung deckt folgende Schäden ab:

- Sturz oder andere Stoßschäden
- auf oder in das Gerät ausgelaufene Flüssigkeit
- Überspannungsschäden
- unbeabsichtigte Bruchschäden.

Nicht abgedeckt sind vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführte Schäden, welche der Mieter selbst zu tragen hat.

Auch im Falle einer Versicherungsleistung hat der Mieter eine (geringe) Selbstbeteiligung zu tragen.



6. Allgemeine Mietbedingungen

Die Allgemeinen Mietbedingungen der Vermieterin (siehe Anlage 1) sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter bestätigt, diese zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift des Mieters



Mieter: _____

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift des EntMieters)

BBS Wirtschaft I Ludwigshafen

Ludwigshafen, den _____
(Datum) *Wolfgang Stutzmann (Schulleiter)*



Anlage 1: Allgemeine Mietbedingungen für Tablets an der BBS Wirtschaft 1 Ludwigshafen

§ 1 Pflicht zur Übernahme des Mietgegenstandes

Der Mieter (M) verpflichtet sich, die Übernahmebestätigung mit der Erhalt, Prüfung und einwandfreier Zustand des Objektes bestätigt werden, unverzüglich zu unterzeichnen und dem Vermieter (V) zu übermitteln, sobald er das Mietobjekt erhalten, es auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit überprüft und seine vertragsgemäße Beschaffenheit festgestellt hat. Dabei hat der M das Mietobjekt mit der ihm zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen. Stellt der M bei der Prüfung Mängel fest, hat er diese unverzüglich zu melden, spätestens aber binnen 14 Tagen.

§ 2 Nutzung, Kosten, Reparatur, Erlaubnisse.

- (1) Der M verpflichtet sich, das Mietobjekt nur zu dem vereinbarten Zweck zu gebrauchen, es auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, es in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Kosten erforderlicher Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des M.
- (2) Der M verpflichtet sich, das Mietobjekt nicht an Dritte, auch nicht den Lieferanten bzw. Hersteller, herauszugeben. Dritten darf das Mietobjekt ausschließlich zu Reparaturzwecken und nur für die dazu erforderliche Zeit überlassen werden. Der M ist insbesondere nicht berechtigt, das Mietobjekt ohne vorherige Zustimmung des V unterzuvermieten.
- (3) Der M hat alle Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften, die sich auf das Mietobjekt oder seine Nutzung beziehen, u.a. auch Urheberrechte Dritter, zu beachten. Für Folgen der Nichtbeachtung haftet alleine der M. Er stellt den V insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 Eigentumsschutz, Meldepflicht.

- (1) Veränderungen am Mietobjekt darf der M nur nach schriftlicher Einwilligung des V vornehmen.
- (2) Der M ist verpflichtet, dem V während der Laufzeit des Vertrages auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zu einer ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung notwendig sind. Der M hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich anzuzeigen. Der V oder dessen Beauftragter sind berechtigt, das Mietobjekt während der üblichen Unterrichtszeiten zu besichtigen und zu prüfen. Auf Verlangen ist das Mietobjekt an sichtbarer Stelle als Eigentum des V zu kennzeichnen.
- (3) Der M ist verpflichtet, alle drohenden oder bereits erfolgten nachteiligen Einwirkungen auf das Mietobjekt unverzüglich dem V mitzuteilen. Er hat insbesondere eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Mietobjekt unverzüglich anzuzeigen, das Pfändungsprotokoll zu übermitteln und Namen und Anschrift des mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gläubigers bekanntzugeben. Der M trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn der Zugriff vom V verursacht ist.

§ 4 Gefahrtragung.

- (1) Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Mietobjektes trägt der M die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der zufälligen Beschädigung und der Entwendung des Mietobjektes. Auch die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes ist vom M zu tragen. Satz 2 gilt nicht, soweit ein vorzeitiger Verschleiß auf einen Mangel des

Mietobjektes zurückzuführen ist und dem V deswegen Mängelrechte zustehen.

- (2) Ersatzleistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen) werden angerechnet.

§ 5 Sachversicherung, Versicherungs- und sonstige Ersatzleistungen.

- (1) Zur Abdeckung der vom M nach § 4 zu tragenden Gefahren schließt der V eine Sachversicherung (Elektronikversicherung) zum Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert ab.
- (2) Der M hat den V bei der Inanspruchnahme der Ansprüche gegenüber der Versicherung umfassend zu unterstützen, d.h. insbesondere alle erforderlichen Angaben zu machen, etc.

§ 6 Weitere Gründe einer vorzeitigen Kündigung.

- (1) Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem V u.a. dann zu, wenn der M bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, und dem V deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Dasselbe gilt insbesondere, wenn dem V eine Fortsetzung des Vertrages deshalb nicht zuzumuten ist, weil der M trotz Abmahnung gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder trotz Bestimmung einer angemessenen Frist eingetretene Folgen vor erheblichen Vertragsverletzungen nicht beseitigt.
- (2) Diese Rechte hat der V auch dann, wenn auf Seiten des M sonstige Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte des V derart gefährden oder erschweren, dass diesem eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Das gilt auch, wenn der M den Wohnsitz in der Bundesrepublik aufgibt.

§ 7 Folgen der vorzeitigen Kündigung.

- (1) Macht der V von einem Recht zur vorzeitigen Kündigung Gebrauch verliert der M das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr an den V zurückzugeben. Die Rückgabe hat an die im Mietvertrag angegebene Anschrift des V in 67061 Ludwigshafen (Mundenheimer Str. 220) zu erfolgen. Gibt der M das Mietobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist der V berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Mietobjekt auf Kosten des M abholen zu lassen.
- (2) Mit Ausnahme der in § 4 geregelten Fälle muss sich das Mietobjekt bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Befindet sich das Mietobjekt nicht in diesem Zustand, so ist der V berechtigt, es auf Kosten des M in einen vertragsgemäßen, funktionsbereiten Zustand versetzen zu lassen.

§ 8 Salvatorische Klausel.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien eine dem vereinbarten möglichst nahe kommende andere Regelung zu treffen. Die Wirksamkeit des Vertrages als solchem bleibt bestehen.